

Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Langenlonsheim e.V.

(Stand 19. April 2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TC Rot-Weiß Langenlonsheim e.V." Er hat seinen Sitz in Langenlonsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Ehrenamtszuschale

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports sowie verwandter Sportarten und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit sowie Solidarstunden bzw. -beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und den Solidaritätsleistungen befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und bis zu 2 Beisitzern

Geschäftsführender Vorstand ist der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und die Solidaritätsleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre 2 Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Wiederwahl ist nur mit einer Unterbrechung einer Wahlperiode möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Langenlonsheim ausgezahlt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Im Einzelnen bestimmt darüber die auflösende Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 13.04.2012 und 19.04.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.